

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LY260018-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. B. Schärer, Präsidentin i.V., Oberrichter
lic. iur. K. Vogel und Oberrichterin lic. iur. R. Hürlimann sowie
Gerichtsschreiberin MLaw E. Castelnuevo

Beschluss vom 17. Juli 2026

in Sachen

A. _____,

Kläger, Widerbeklagter und Berufungskläger

gegen

B. _____,

Beklagte, Widerklägerin und Berufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X1. _____ und / oder
Rechtsanwältin MLaw X2. _____

betreffend **Abänderung Scheidungsurteil (vorsorgliche Massnahmen)**

**Berufung gegen eine Verfügung des Einzelgerichts am Bezirksgericht
Zürich, 5. Abteilung, vom 8. Juli 2026 (FP250037-L)**

Rechtsbegehren:

des Klägers, Widerbeklagten und Berufungsklägers (Urk. 6/121):

- "1. Es sei superprovisorisch, bis zum Entscheid über das vorliegende Massnahmegesuch, anzuordnen, dass der Kläger berechtigt ist, die Aufnahme der pädiatrisch-diabetologischen Behandlung von C._____ (geb. tt.mm.2015) beim D._____ allein und mit sofortiger Wirkung zu veranlassen, insbesondere den Ersttermin zu vereinbaren, die Aktenübermittlung zu veranlassen und die hierfür erforderlichen organisatorischen Erklärungen abzugeben.
2. Die Beklagte sei zu verpflichten, die Aufnahme der Behandlung beim D._____ nicht zu behindern und die hierfür erforderlichen Erklärungen sowie Unterlagen innert 24 Stunden ab Zustellung der Anordnung abzugeben.
3. Die Verpflichtung gemäss Ziff. 2 sei unter Anordnung der Straffolgen von Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) durchzusetzen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten."

**Verfügung des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich, 5. Abteilung,
vom 8. Juli 2026:**

(Urk. 2 S. 10 ff. = Urk. 6/134 S. 10 ff.)

1. Das Massnahmebegehren des Klägers wird hinsichtlich seines Hauptantrages (betr. alleiniger Berechtigung des Klägers zur Veranlassung der Behandlung der Tochter C._____ beim D._____) und seines Eventualantrages (betr. Übertragung der alleinigen Entscheidungsbefugnis an den Kläger, eine geeignete pädiatrisch-diabetologische Behandlungsstelle zu bestimmen, wo C._____ medizinisch zu behandeln sei, und die Behandlung zu veranlassen) abgewiesen.
2. Das Massnahmebegehren der Beklagten betr. den Teilentzug der elterlichen Sorge des Klägers in Bezug auf alle Fragen der medizinischen Betreuung der Tochter C._____ und Übertragung der alleinigen Entscheidungsbefugnis zu diesen Fragen auf die Beklagte (inkl. Verbot gegenüber dem Kläger betreffend Kontaktaufnahme mit dem medizinischen Personal) wird als superprovisorisch

sches Gesuch abgewiesen und im Rahmen des Massnahmeverfahrens weiter behandelt.

3. Dem Kläger wird eine Frist bis zum 14. August 2026 angesetzt, um zum Gesuch der Beklagten gemäss Dispositivziffer 2 schriftlich und im Doppel Stellung zu nehmen. Bei Säumnis würde über dieses Gesuch aufgrund der Akten entschieden.
4. Der Eventualantrag der Beklagten im Massnahmeverfahren betr. die künftige medizinische Behandlung der Tochter C._____ am Kantonsspital Luzern wird abgewiesen.
5. Beide Parteien werden aufgefordert, die mit Verfügung vom 15. April 2026 im Rahmen vorsorglicher Kindesschutzmassnahmen angeordneten Weisungen so bald als möglich umzusetzen und es wird ihnen eine Frist bis zum 31. August 2026 angesetzt um dem Gericht über ihre diesbezüglichen Bemühungen Bericht zu erstatten.
6. Die Beiständin von C._____, E._____, wird unter Hinweis auf bestehenden Handlungsbedarf ersucht, die Parteien im Rahmen des Aufgabenkatalogs der Beistandschaft gemäss Verfügung vom 15. April 2026 bei den einstweilen weiterhin gemeinsam zu treffenden Elternentscheiden über die medizinische Behandlung von C._____ zu unterstützen und zwischen ihnen zu vermitteln, soweit angezeigt unter Beizug geeigneter Fachpersonen.
7. [Schriftliche Mitteilung]
8. [Rechtsmittel: Berufung; Frist 30 Tage]

Berufungsanträge:

des Klägers, Widerbeklagten und Berufungsklägers (Urk. 1):

- "1. Dispositiv-Ziffer 1 der Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 8. Juli 2026 (FP250037-L/Z8) sei aufzuheben.

2. Es sei vorsorglich anzuordnen, dass die pädiatrisch-diabetologische Behandlung von C._____ für die Dauer des Hauptverfahrens beim D._____ (D._____), ... [Adresse], aufgenommen und fortgeführt wird.
3. Dem Berufungskläger sei die alleinige Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis zu übertragen, ausschliesslich die zur Behandlungsaufnahmen beim D._____ erforderlichen organisatorischen Schritte vorzunehmen, insbesondere einen Ersttermin zu vereinbaren, die Übermittlung der vollständigen Behandlungsakten zu veranlassen und die hierfür notwendigen organisatorischen Erklärungen abzugeben. Die gemeinsame elterliche Sorge im Übrigen bleibe unberührt.
4. Die Berufungsbeklagte sei anzuweisen, die Behandlungsaufnahme beim D._____ nicht zu behindern und alle dafür erforderlichen Erklärungen und Unterlagen innert 48 Stunden nach Zustellung der Anordnung abzugeben, unter Anordnung der Bestrafung nach Art. 292 StGB im Unterlassungsfall.
5. Die Anordnungen gemäss Ziffern 2 bis 4 seien zunächst superprovisorisch ohne vorgängige erneute Anhörung der Berufungsbeklagten und anschliessend vorsorglich für die Dauer des Berufungsverfahrens zu erlassen. Eventualiter seien sie nach kurzfristiger Anhörung der Berufungsbeklagten vorsorglich anzuordnen. Die Berufungsbeklagte hat sich mit Eingabe vom 8. Juli 2026 (act. 133) bereits umfassend zur Eignung des D._____ und zum klägerischen Massnahmebegehren geäussert.
6. Eventualiter sei die Sache unter Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 1 zur unverzüglichen materiellen Entscheidung über die Nachfolgeinstitution an die Vorinstanz zurückzuweisen, verbunden mit der verbindlichen Weisung, dass die gemeinsame elterliche Sorge einer gerichtlichen Ersatzentscheidung nach Art. 307 und Art. 315a ZGB bei fortdauernder Uneinigkeit und medizinisch relevanter Behandlungslücke nicht entgegensteht.
7. Das vorliegende Verfahren sei mit dem pendenten Berufungsverfahren LY260011-O zu koordinieren und nach Möglichkeit demselben Spruchkörper zuzuteilen.
8. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Berufungsbeklagten; eventualiter seien die Kosten des Kindesschutzverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen."

Erwägungen:

I. Sachverhalt und Prozessgeschichte

1. Die Parteien stehen seit dem 25. April 2025 in einem Verfahren betreffend die Abänderung ihres Scheidungsurteils vom 11. April 2024 vor dem Einzelgericht am Bezirksgericht Zürich, 5. Abteilung (fortan: Vorinstanz). Mit Massnahmenentscheid vom 15. April 2026 wurde für die gemeinsame Tochter C._____, geb. tt.mm.2015, eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB angeordnet und den Eltern wurden diverse Weisungen erteilt. Diese Kindesschutzmassnahmen wurden mit dem Ziel angeordnet, die Parteien zu befähigen, ihre gemeinsame Elternverantwortung wahrzunehmen und die zentralen Gesundheitsentscheide für die gemeinsame Tochter C._____ treffen zu können (Urk. 6/109).
2. Gegen diesen Massnahmeentscheid erhob der Kläger, Widerkläger und Berufungskläger (Kläger) Berufung bei hiesiger Kammer und beantragte, dessen Vollstreckbarkeit aufzuschieben. Sein Gesuch um Aufschub der Vollstreckbarkeit wurde mit Präsidialverfügung vom 8. Mai 2026 abgewiesen (Urk. 6/113; separates Verfahren Geschäfts-Nr. LY260011). Gegen den Beschluss der KESB der Stadt Zürich vom 2. Juni 2026, mit welchem E._____ als Beiständin bestellt wurde, erhob der Kläger Beschwerde beim Bezirksrat (Urk. 6/117).
3. Nachdem das Zürcher Kinderspital mit Schreiben vom 26. Juni 2026 die Diabetes-Behandlung von C._____ beendet hatte, ersuchte der Kläger die Vorinstanz mit Eingabe vom 29. Juni 2026 (Urk. 6/121) um Erlass superprovisorischer, eventualiter vorsorglicher Massnahmen. Der weitere Prozessverlauf kann dem angefochtenen Entscheid entnommen werden (Urk. 2 E. 3 ff. = Urk. 6/134 E. 3 ff.).
4. Am 8. Juli 2026 erliess die Vorinstanz die eingangs wiedergegebene Verfügung (Urk. 2). Gegen Dispositiv-Ziffer 1 dieses Entscheids erhob der Kläger mit Eingabe vom 13. Juli 2026 (Datum der Einreichung) Berufung mit den eingangs aufgeführten Anträgen (Urk. 1), über die nunmehr zu entscheiden ist. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 6/1-113). Weitere prozessuale Anordnung erfolgten nicht.

II. Prozessuale Vorbemerkungen

1. Die Berufung richtet sich gegen einen erstinstanzlichen Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO in einer nicht vermögensrechtlichen Angelegenheit, die nicht unter einen Ausnahmetatbestand gemäss Art. 309 ZPO fällt. Sie wurde form- und fristgerecht bei der zuständigen kantonalen Berufungsinstanz (§ 48 GOG) erhoben (Art. 314 Abs. 2 ZPO und Art. 142 f. ZPO; Urk. 1) und enthält rechtsgenügende Anträge. Weiter ist der vor Vorinstanz unterlegene Kläger zur Erhebung der Berufung legitimiert. Insoweit sind die Rechtsmittelvoraussetzungen erfüllt.

2. Das Berufungsverfahren stellt keine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens dar, sondern ist nach der gesetzlichen Konzeption als eigenständiges Verfahren ausgestaltet (BGE 142 III 413 E. 2.2.1 mit weiteren Hinweisen auf die Botschaft zur Schweizerischen ZPO, BBI 2006, S. 7374). Mit der Berufung kann sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A_184/2013 vom 26. April 2013 E. 3.1). Die Berufung ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Zu dieser Begründungsanforderung gehört, dass in der Berufungsschrift hinreichend genau aufgezeigt wird, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass die berufungsklägerische Partei die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anführt, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll (vgl. BGE 141 III 569 E. 2.3.3; BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015 E. 2.1). Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3.2; BGer

5A_751/2014 vom 28. Mai 2015 E. 2.1). Von der Berufungsinstanz kann nicht erwartet werden, dass sie von sich aus in den Vorakten die Argumente zusammensucht, die zur Berufungsbegründung geeignet sein könnten (OGer ZH NP220014 vom 16. November 2022 E. II.1 S. 5; BGer 5A_438/2012 vom 27. August 2012 E. 2.4). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.w.H.; BGer 5A_111/2016 vom 6. September 2016 E. 5.3). Diese Grundsätze gelten auch im Bereich der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime (BGer 5A_800/2019 vom 9. Februar 2021 E. 5.1).

3. Neue Tatsachen und Beweismittel können im Sinne von Art. 317 Abs. 1 ZPO im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt werden, wenn diese ohne Verzug vorgebracht wurden (lit. a) und wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b). Für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten statuiert Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO indessen den umfassenden Untersuchungsgrundsatz sowie den Officialgrundsatz, weshalb das Gericht in diesem Bereich den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht und ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet. Neue Tatsachen und Beweismittel können in Verfahren, welche der umfassenden Untersuchungsmaxime unterstehen, im Berufungsverfahren bis zur Urteilsberatung unbeschränkt vorgebracht werden (Art. 317 Abs. 1^{bis} i.V.m. Art. 407f ZPO).

4. Auf die Parteivorbringen ist insoweit einzugehen, als dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist (vgl. BGE 134 I 83 E. 4.1). Da sich die Berufung – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, erübrigen sich weitere Prozesshandlungen (vgl. Art. 312 Abs. 1 ZPO).

III. Beurteilung der Berufung

1. Vorbringen der Vorinstanz

1.1. Die Vorinstanz erwog, beide Parteien hätten im Rahmen vorsorglicher Massnahmen einen Entscheid des Gerichts über eine zentrale Frage der medizinischen Behandlung der Tochter C._____ verlangt, konkret über die Bestimmung der behandelnden Institution resp. die Übertragung der alleinigen Entscheidungsbefugnis in dieser Frage. Dieser Entscheid falle als Ausfluss der gemeinsamen elterlichen Sorge in die gemeinsame Entscheidungsverantwortung beider Eltern. Solche Entscheide oblägen nicht dem Gericht. Zudem hätten weder der Kläger noch die Beklagte, Widerklägerin und Berufungsbeklagte (Beklagte) aufgezeigt, inwiefern sie den mit Verfügung vom 15. April 2026 als Kindesschutzmassnahmen erteilten gerichtlichen Weisungen zur Verbesserung ihrer Kommunikation und Kommunikationswege sowie des elterlichen Entscheidungsfindungsprozesses zum Wohle von C._____ nachgekommen seien. Weder zum Thema Elterncoaching noch zum Thema Diabetesberatung fänden sich Vorbringen in ihren Eingaben, weshalb anzunehmen sei, dass sie diesen als Kindesschutzmassnahmen erlassenen Weisungen bisher in keiner Weise nachgekommen seien. Aufgrund des zeitlichen Ablaufs erscheine zudem fraglich, ob die Parteien die Beiständin nach Beendigung der Diabetes-Behandlung von C._____ durch das Kinderspital am 26. Juni 2026 um Vermittlung hinsichtlich der Frage der weiteren Behandlung des Kindes ersucht hätten, zumal der Kläger sein Massnahmenbegehren bereits am 29. Juni 2026 gestellt habe. Damit hätten die Parteien die als vorsorgliche Kindesschutzmassnahmen angeordneten gerichtlichen Weisungen missachtet. Ihnen sei es grundsätzlich zuzumuten, diese vorab umzusetzen, zumal eine alleinige Entscheidungsbefugnis eines Elternteils mit Teilentzug der elterlichen Sorge des anderen Elternteils erst als *ultima ratio* in Betracht komme und hierfür derzeit keine besondere Dringlichkeit ersichtlich sei (Urk. 2 E. 6 S. 7 f.).

1.2. Weiter erwog die Vorinstanz zur Dringlichkeit der beantragten Einschränkung der elterlichen Sorge, der Kläger selbst weise auf einen medizinisch unkomplizierten Diabetes-Verlauf bei C._____ hin und bestätige, dass keine akute metabolische Entgleisung vorliege. Zur Zeit bestehe offenbar keine akute oder instabile Situation

bei C._____, zumal der Kläger plane, zu Beginn der Sommerferien mit C._____ und ihren beiden älteren Geschwistern für zwei Wochen nach Costa Rica zu reisen und damit mit C._____ fernab von einer schweizerischen Behandlungsinstitution Ferien zu verbringen. Zudem sei der nächste Behandlungstermin im Kinderspital ohnehin erst im September 2026 vorgesehen gewesen. Weiter führte die Vorinstanz aus, in allfälligen Notfällen könne auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses das bisher behandelnde Kinderspital, das über einen öffentlichen Versorgungsauftrag verfüge, C._____ sowie ihre Krankheitsgeschichte bestens kenne und weiterhin über die erforderlichen medizinischen Akten verfüge, konsultiert werden, sofern eine anderweitige geeignete ärztliche Betreuung fehle. Mangels Dringlichkeit wies die Vorinstanz das Massnahmenbegehren des Klägers ab (Urk. 2 E. 6 S. 8 ff.).

2. Rügen des Klägers

2.1. Der Kläger macht mit seiner Berufung zuerst eine "materielle Entscheidungsverweigerung" durch die Vorinstanz geltend (Urk. 1 Ziff. 3). Die vorinstanzlichen Erwägungen stellten einen Zirkelschluss dar. Einerseits dürfe das Gericht die behandelnde Institution nicht bestimmen, weil dies bei gemeinsamer elterlicher Sorge ein Elternentscheid sei. Andererseits lehne es auch die punktuelle Übertragung der hierfür erforderlichen Entscheidungsbefugnis ab, weil keine besondere Dringlichkeit vorliege. Das Ergebnis sei, dass trotz unbestrittener Pattsituation niemand den notwendigen medizinischen Organisationsentscheid treffe. Mit diesem Entscheid lasse die Vorinstanz die im Hauptverfahren zu beantwortende zentrale Rechtsfrage ungelöst, namentlich wie eine medizinisch relevante Pattsituation gemeinsam sorgeberechtigter Eltern verbindlich aufzulösen sei, wenn weder eine Einigung noch eine Vermittlung zustande komme. Indem die Vorinstanz erneut auf Einigung, Beratung und Vermittlung verweise, ohne für die Dauer des Hauptverfahrens eine verbindliche Entscheidungsregel festzulegen, verweigere sie die gebotene materielle Zwischenentscheidung. Die Elternautonomie schütze gemeinsame Elternentscheide; sie dürfe jedoch nicht zur Begründung dafür herangezogen werden, dass bei einer gesundheitsbezogenen Pattsituation dauerhaft überhaupt kein Entscheid ergehe. Die formelle Abweisung bei gleichzeitiger Anerkennung des Entscheidungsbedarfs

laufe auf eine materielle Rechtsverweigerung im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BV hinaus (Urk. 1 Ziff. 3 S. 3 ff.).

Mit dieser Rüge macht der Kläger zusammenfassend geltend, die Vorinstanz stütze sich auf die gemeinsame elterliche Sorge und verweigere es, einen erforderlichen Entscheid zu treffen, obwohl eine Pattsituation vorliege. Zur Begründung verwendet er den Begriff des Zirkelschlusses sowie der materiellen Rechtsverweigerung und beruft sich auf Art. 29 Abs. 1 BV. Dabei verkennt der Kläger zunächst, dass ein Zirkelschluss definitionsgemäss ein logischer Argumentationsfehler ist. Ein solcher liegt vor, wenn eine Aussage mit sich selbst begründet wird oder die zu beweisende Schlussfolgerung bereits in der Prämisse als wahr vorausgesetzt wird. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Vorinstanz hielt im Wesentlichen fest, grundsätzlich sei es nicht am Gericht, Entscheide betreffend die medizinische Behandlung eines Kindes zu treffen, dies sei Teil der (gemeinsamen) elterlichen Sorge. Das Gericht habe mit Massnahmeentscheid vom 15. April 2026 Kindesschutzmassnahmen erlassen, welche die Kommunikation und damit auch die Entscheidungsfindung zwischen den Eltern verbessern sollten. Diesen Weisungen seien die Eltern bislang nicht nachgekommen. Es sei den Eltern zuzumuten, zunächst diesen Weisungen nachzukommen. Ein Teilentzug der elterlichen Sorge eines Elternteils komme erst als ultima ratio in Frage, zumal vorliegend keine besondere Dringlichkeit erkennbar sei (Urk. 2 E. 6.). Weiter gewährleistet Art. 29 Abs. 1 BV den Anspruch auf Behandlung formgerecht eingereichter Eingaben und verbietet damit die *formelle*, nicht jedoch die *materielle* Rechtsverweigerung (DIKE-Komm BV-Steinmann/Schindler/Wyss, Art. 29 N 30). Mit dem angefochtenen Entscheid wies die Vorinstanz das Gesuch des Klägers um Erlass vorsorglicher Massnahmen ab. Dementsprechend ist die Vorinstanz auf das Gesuch des Klägers eingetreten und hat sein Gesuch an die Hand genommen sowie behandelt. Von einer formellen Rechtsverweigerung kann deshalb keine Rede sein. Materielle Rechtsverweigerung liegt demgegenüber vor, wenn die zuständige Behörde zwar entscheidet, ihr Entscheid in der Sache jedoch willkürlich ist (BSK ZPO-Spühler, Art. 319 N 22; ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 319 N 17). Der Kläger übergeht in diesem Zusammenhang, dass der Erlass vorsorglicher Massnahmen das Vorliegen zeitlicher Dringlichkeit voraussetzt. Die gesuchstellende Partei hat glaubhaft zu machen,

dass eine akute Gefährdungslage und damit ein schutzwürdiges Massnahmeinteresse besteht (ZK ZPO-Huber/Jutzeler, Art. 261 N 22). Die Vorinstanz verneinte diese Voraussetzung und wies das Gesuch des Klägers deshalb mangels Dringlichkeit ab. Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird (vgl. E. III/2.3), gelangte sie zu Recht zum Schluss, dass die erforderliche Dringlichkeit vorliegend nicht gegeben war. Der angefochtene Entscheid erweist sich somit keineswegs als offensichtlich unhaltbar und vermag den Vorwurf der Willkür nicht zu begründen.

2.2. Mit seiner Berufung beanstandet der Kläger weiter, die Vorinstanz sei zu Unrecht von einer fehlenden Dringlichkeit ausgegangen (Urk. 1 Ziff. 4). Die Argumentation des Klägers überzeugt aus folgenden Gründen nicht:

2.3. Der Kläger rügt zusammengefasst, die Vorinstanz setze das Fehlen einer aktuellen metabolischen Entgleisung bei C._____ unzulässigerweise mit dem Fehlen einer dringlichen Anschlussbetreuung gleich und verwechsle damit notfallmässige mit vorsorglicher Dringlichkeit. Die rund um die Uhr erforderliche Diabetesbehandlung von C._____ verlange eine verantwortliche Fachstelle, welche die laufende Auswertung der Therapie, notwendige Anpassungen der Behandlungsparameter, die Begleitung bei Krankheit, Sport, Wachstum, Reisen sowie Verschreibungen, Materialfragen und die fortlaufende Beratung der Familie sicherstelle. Der Hinweis der Vorinstanz auf den erst im September 2026 vorgesehenen Kontrolltermin verkenne, dass ein solcher Termin ein bestehendes Behandlungsverhältnis und eine zwischenzeitlich erreichbare Fachstelle voraussetze, die bei Bedarf erreichbar sei. Derzeit fehle gerade diese zwischenzeitliche Zuständigkeit (Urk. 1 Ziff. 4 S. 5). Weiter führte der Kläger aus, die zugesicherte Notfallversorgung ersetze die ordentliche ambulante Fachbetreuung nicht, da sie weder die kontinuierliche Auswertung eines AID-Systems noch planmässige Therapieanpassungen, Rezepte, Hilfsmittelversorgung oder die laufende Beratung der Familie gewährleiste. Dass die Erreichbarkeit nicht bloss theoretische Bedeutung habe, zeige sich auch daran, dass die Eltern bereits in der Vergangenheit zwischen den regulären Kontrollterminen wiederholt auf die fachliche Unterstützung des Kinderspitals angewiesen gewesen seien. Schliesslich spreche auch die geplante Reise nach Costa Rica für die Dringlichkeit einer geklärten Zuständigkeit, da hierfür aktuelle Therapie- und Notfall-

pläne, ausreichendes Material sowie eine mit C.____s Krankheitsverlauf vertraute Fachstelle erforderlich seien. Die vorsorgliche Dringlichkeit liege somit bereits darin, dass während mehrerer Wochen keine Fachstelle die laufende Therapie verantwortlich übernehme. Im Übrigen gehe auch die Beklagte von einer Dringlichkeit aus; streitig sei einzig, welche Fachstelle die Behandlung übernehmen solle (Urk. 1 Ziff. 4 S. 6).

2.3.1. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die erforderliche zeitliche Dringlichkeit eine rechtliche Voraussetzung für den Erlass vorsorglicher Massnahmen ist. Deren Vorliegen ist vom Gericht zu prüfen und kann von der Gegenpartei nicht anerkannt werden. Soweit der Kläger geltend macht, auch die Beklagte gehe von der Dringlichkeit des Entscheids aus, vermag er daraus daher nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

2.3.2. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz die Notwendigkeit einer ambulanten fachärztlichen Betreuung nicht grundsätzlich in Abrede stellt, sondern einzig die Dringlichkeit verneint, bereits zum heutigen Zeitpunkt die beantragten, erheblich in die elterliche Sorge eingreifenden Massnahmen anzuordnen. Die Vorbringen des Klägers vermögen daran nichts zu ändern. Er legt zwar ausführlich dar, weshalb eine ambulante Fachbetreuung für C.____ grundsätzlich erforderlich ist, zeigt jedoch nicht substantiiert auf, weshalb mit der Bestimmung der künftig behandelnden Institution bzw. der Übertragung der alleinigen Entscheidungsbefugnis auf ihn hinsichtlich der Anmeldung und Aufnahme von C.____ beim D.____ nicht zugewartet werden könnte, bis die Eltern den ihnen mit Massnahmenentscheid vom 15. April 2026 erteilten gerichtlichen Weisungen nachgekommen sind. Er selbst führt in der Berufungsschrift aus, es sei wichtig, über eine zwischenzeitlich erreichbare Fachstelle zu verfügen, die *bei Bedarf* erreichbar sei (Urk. 1 S. 5). Mit seinen Vorbringen schildert der Kläger zwar verschiedene abstrakte und hypothetische Gefahren einer fehlenden ambulanten fachärztlichen Betreuung. Daraus lässt sich jedoch keine konkrete und unmittelbar bevorstehende Gefährdung ableiten. So führt er aus, der Notfalldienst könne keine laufenden Therapieanpassungen, Rezeptausstellungen, Hilfsmittelversorgung oder kontinuierliche Beratung der Familie gewährleisten (Urk. 1 S. 6). Er macht jedoch nicht geltend, weshalb solche

Leistungen gegenwärtig (absehbar) konkret erforderlich wären. Wenn dem so wäre, würde der Kläger denn auch kaum mit C._____ ausserhalb von Europa in einem Land, in welchem bekanntlich medizinische Einrichtungen nicht immer lediglich eine kurze Fahrt entfernt sind, in Costa Rica, Ferien planen. Aus den Akten ergibt sich vielmehr, dass C._____s Werte derzeit gut sind, weshalb keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass in naher Zukunft eine Therapieanpassung notwendig werden könnte. Ebenso wird nicht geltend gemacht, dass Medikamente oder Hilfsmittel fehlen würden und deshalb kurzfristig neue Rezepte erforderlich wären. Die Rüge des Klägers erweist sich diesbezüglich daher als unbehelflich.

2.3.3. Soweit der Kläger auf den bisherigen Behandlungsverlauf verweist und geltend macht, die Eltern hätten zwischen den regulären Kontrollterminen wiederholt fachliche Unterstützung des Kinderspitals beansprucht, genügt seine Begründung den Anforderungen nicht. Er verweist hierfür auf keine konkrete Aktenstelle. Es ist nicht Sache der Rechtsmittelinstanz, die vorinstanzlichen Akten nach entsprechenden Hinweisen zu durchsuchen. Auf diese Rüge ist somit nicht einzugehen. Im Übrigen macht der Kläger auch nicht konkret geltend, weshalb sich aus den bisherigen Behandlungsabläufen ableiten liesse, dass bis zum nächsten regulären Kontrolltermin im September 2026 mit einer konkreten behandlungsbedürftigen Situation zu rechnen wäre. Aus dem blossen Umstand, dass zwischen früheren Kontrollterminen vereinzelt fachliche Unterstützung erforderlich war, folgt nicht ohne Weiteres, dass dies auch inskünftig zu erwarten ist.

2.3.4. Schliesslich vermag wie bereits angesprochen auch der Hinweis auf die geplante Reise nach Costa Rica keine zeitliche Dringlichkeit zu begründen. Der Kläger macht zwar geltend, eine solche Reise setze aktuelle Therapie- und Notfallpläne sowie ausreichendes Material voraus. Er zeigt jedoch nicht auf, dass dies gegenwärtig nicht gewährleistet wäre. Im Gegenteil spricht die geplante Reise eher dafür, dass C._____s Gesundheitszustand derzeit stabil ist. Sollte während der Reise dennoch ein medizinisches Problem auftreten, ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass das Kinderspital für dringliche Beratungen weiterhin zur Verfügung steht. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass auch das D._____ bzw. eine

andere neu zu bestimmende Institution C._____ und ihren bisherigen Therapieverlauf derzeit noch nicht kennt.

2.4. Zum Schluss macht der Kläger geltend, die Vorinstanz habe die Dringlichkeit ohne erkennbare fachmedizinische Grundlage verneint. Sie wäre aufgrund der in Kinderbelangen geltenden uneingeschränkten Untersuchungsmaxime verpflichtet gewesen, den entscheiderelevanten Sachverhalt fachlich abzuklären und beispielsweise eine Stellungnahme einer pädiatrisch-diabetologischen Fachperson einzuholen (Urk. 1 Ziff. 5). Auch diese Rüge verfährt nicht. Der Kläger verkennt, dass ihn ungeachtet der in Kinderbelangen geltenden Untersuchungsmaxime die Obliegenheit trifft, die Voraussetzungen für den Erlass vorsorglicher Massnahmen glaubhaft zu machen und sich auch in genügender Weise mit dem vorinstanzlichen Entscheid auseinanderzusetzen. Der Kläger legt in seiner Rechtsmittelschrift nicht substantiiert dar, weshalb eine fachliche Abklärung des massgeblichen Sachverhalts unabdingbar für einen Entscheid betreffend der angeforderten vorsorglichen Massnahmen sein sollte. Entsprechend ist er mit seinen diesbezüglichen Vorbringen nicht zu hören.

2.5. Der Vollständigkeit halber ist des Weiteren darauf hinzuweisen, dass über zentrale Fragen der medizinischen Behandlung eines Kindes grundsätzlich die Eltern gemeinsam entscheiden, solange beide Inhaber der elterlichen Sorge sind (Art. 301 Abs. 1 ZGB). Wird eine solche Entscheidung aufgrund eines Elternkonflikts blockiert, sind Kindesschutzmassnahmen zu ergreifen. Als geeignete Massnahme kommt zunächst eine gestützt auf Art. 307 Abs. 1 ZGB angeordnete Beratung oder Pflichtmediation in Betracht, welche die Eltern bei der Konfliktlösung unterstützen soll. Kann keine Einigung erzielt werden, kann als weitere Massnahme eine punktuelle Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf einen Elternteil oder eine Drittperson angeordnet werden. So kann eine Beistandsperson eingesetzt werden, um die Eltern bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen (Art. 308 Abs. 1 ZGB), oder es können ihr einzelne Entscheidungsbefugnisse übertragen und die elterliche Sorge entsprechend beschränkt werden (Art. 308 Abs. 3 ZGB). In klar abgegrenzten und dringenden Fällen kann das Gericht oder die Kindesschutzbehörde die erforderliche Entscheidung auch selbst treffen. Erst als ultima ratio kommt

schliesslich der Entzug der elterlichen Sorge gegenüber einem Elternteil von Amtes wegen in Betracht (OGer ZH LY150037 vom 14. August 2015 E. II.2b). Bei der Auswahl der geeigneten Kindesschutzmassnahme ist stets der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Vor diesem Hintergrund ist der Entscheid der Vorinstanz nicht zu beanstanden, wonach sie mangels zeitlicher Dringlichkeit den bereits angeordneten Kindesschutzmassnahmen den Vorrang gab. Dies gilt umso mehr angesichts des chronischen Charakters der Krankheit von C._____, welche zumindest bis zu deren Volljährigkeit regelmässig gemeinsame Entscheide der Eltern erfordert. Es erscheint daher von besonderer Bedeutung, die Kommunikationsfähigkeit der Parteien untereinander zu verbessern. Erst hernach, bei einem Scheitern aller anderen Massnahmen, ist ein (Teil-)Entzug der elterlichen Sorge eines Elternteils zu prüfen. Vor dem Hintergrund der Verhältnismässigkeit ist der Entscheid der Vorinstanz daher nicht zu beanstanden, zumal der Kläger auch im Berufungsverfahren nicht darlegt, dass er und die Beklagte den ihnen mit Entscheid vom 15. April 2026 erteilten Weisungen nachgekommen wären oder die eingesetzte Beiständin um Vermittlung ersucht hätten und all diese Massnahmen im Sande verlaufen wären.

3. Fazit

Zusammenfassend vermag der Kläger die angefochtene Verfügung nicht in Frage zu stellen. Die Berufung erweist sich somit als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen. Unter diesen Umständen erübrigt sich die Behandlung des Gesuchs um Erlass superprovisorischer bzw. vorsorglicher Massnahmen für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens.

IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Die Entscheidgebühr für das Rechtsmittelverfahren ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b, § 8 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und Abs. 2 der Gerichtsgebührenverordnung auf Fr. 1'200.– festzusetzen. Die Kosten sind ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind für das zweitinstanzliche Verfahren keine zuzusprechen, dem Kläger zufolge seines

Unterliegens, der Beklagten mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 106 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Die Berufung wird abgewiesen und die Verfügung des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich, 5. Abteilung, vom 8. Juli 2026 wird bestätigt.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'200.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger auferlegt.
4. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger vorab per Incamail (vgl. Art. 139 ZPO), an die Beklagte unter Beilage der Doppel von Urk. 1, Urk. 4 und Urk. 5/2-5, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die hiesige Kammer im Verfahren LY260011-O zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG sowie ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 17. Juli 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw E. Castelnuvo

versandt am:
Im